

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES
VOM 11. MAI 1971 ¹

**Antrag auf Ermächtigung zur Zustellung
eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**

Rechtssache S. A. 1/71

in der Rechtssache S. A. 1/71

betreffend einen Antrag auf Ermächtigung zur Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Drittschuldnerin.

Gründe

- 1 Mit Schriftsatz vom 21. April 1971 beantragt die Aktiengesellschaft X beim Gerichtshof die Ermächtigung, in Höhe der Beträge, welche die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Frau Y, Beamtin im Dienst der Kommission, schuldet, bezüglich einer Forderung in Höhe von Hauptsache sowie Zinsen und Kosten, zu deren Zahlung Frau Y durch Urteil des Juge de Paix verurteilt worden ist, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Drittschuldnerin zuzustellen.
- 2 Es ist zunächst zu prüfen, ob eine solche Ermächtigung erforderlich ist.
- 3/5 Nach Artikel 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften dürfen die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaft ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein. Diese Bestimmung soll Beeinträchtigungen der Tätigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinschaften verhindern. Ein Pfändungsbeschuß kann aber nur unter bestimmten Umständen zu einer solchen Beeinträchtigung führen.
- 6/8 Die Ermächtigung zu einem Pfändungsbeschuß kann ihren Grund nur im Bestehen von Vorrechten und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften haben, die im Ablauf der im übrigen vollständig vom nationalen Recht der Mitgliedstaaten geregelten Verfahren zu berücksichtigen sind. Der Rechtsschutz, den diese Ermächtigung gewähren soll, würde über seine Ziele hinaus-

1 — Verfahrenssprache: Französisch.

gehen, wenn das Organ, dem der Pfändungsbeschluß als Drittschuldner zugestellt wird, keinen Grund zu haben glaubt, sich der Verpflichtung zu widersetzen, die Beträge, die es einem seiner Beamten schuldet, ganz oder teilweise an den Gläubiger dieses Beamten zu zahlen. Widerspricht dagegen das Organ der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, oder glaubt es später, sich der Fortsetzung oder Vollstreckung der Pfändung und Überweisung widersetzen zu sollen, so hat der Gerichtshof auf Antrag der Beteiligten hierüber zu entscheiden.

- 9 Hiernach ist der Ermächtigungsantrag beim gegenwärtigen Stand des von der Antragstellerin betriebenen Verfahrens gegenstandslos.

Aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Urkunden,
aufgrund der am 6. Mai 1971 eingereichten schriftlichen Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
aufgrund von Artikel 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

hat

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und A. Trabucchi, der Richter R. Monaco, J. Mertens de Wilmars (Berichterstatter), P. Pescatore und H. Kutscher,

Generalanwalt: K. Roemer
Kanzler: A. Van Houtte

beschlossen:

Der Antrag bedarf keiner Entscheidung.

Luxemburg, den 11. Mai 1971

Der Kanzler
A. Van Houtte

Der Präsident
R. Lecourt